

Am t s b l a t t

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 26.

Düsseldorf, Sonnabend, den 1. Mai 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Für den Handel nach Rußland über Polen hat das Finanzministerium zu Warschau am 4. März dieses Jahres einige Bestimmungen erlassen, welche wir mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2ten d. M. (Amtsblatt Nr. 24) nachstehend zur allgemeinen Kunde bringen:

Nr. 104.

Vorschriften wegen des Transitohandels durch Polen nach Rußland.

II. 5464.

- 1) Zur Einföhrung ausländischer Waaren nach Rußland, vorzüglich derjenigen, deren Einföhr der Tarif vom Jahr 1816 nur seewärts gestattet, sind in Polen zwei Transitowege über Warschau und Lublin bestimmt; andere Waaren können zu jedem beliebigen Zollamte eingeföhrt werden.
- 2) Die für Brzeß in Litthauen deklarirten Waaren müssen über Warschau, und die für Uscitug deklarirten über Lublin gehen.
- 3) Hiervon sind jedoch ausgenommen diejenigen Waaren, welche aus Preußen auf der Weichsel eingeföhrt werden. Diese müssen in Neuhoff revidirt und nach Terespol expedirt werden.
- 4) Die nach Rußland durch das Königreich Polen gehenden Waaren müssen aus Polen vor Verlauf eines Zeitraumes von sechs Wochen den bestehenden Vorschriften gemäß ausgeföhrt werden, und sollte in diesem festgesetzten Termine ihre Ausführung nicht nachgewiesen seyn, so wird nach den Vorschriften verfahren, und die zur Sicherstellung des Consumtionszollcs deponirte Caution für Rechnung des Schazes eingezogen.
- 5) Die Remisßwaaren, welche in den Remisßstädten deponirt sind, müssen, wenn sie nach Rußland bestimmte werden, auf den sub Nr. 1 angeführten Straßen gehen, und unterliegen den sub Nr. 2 und 3 namhaft gemach-

11017-198-7m12

ten Vorschriften. Die Expedition dieser Waaren kann jedoch nicht eher erfolgen, als bis die Revision nach Vorschrift der bestehenden Zollgesetze vorgenommen worden ist.

Düsseldorf, den 24. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 105.
Steuerfreiheit
und andere Im-
munitäten der
Geistlichen betr.
I. 3969.

Es sind von mehreren Geistlichen in unserem Verwaltungsbezirke bei uns wiederholte Anträge dahin gemacht worden, daß sie in den Genuß der früher besessenen Steuerfreiheit und anderer Immunitäten wieder eingesetzt werden mögten. Nach den bestehenden Verhältnissen glaubten wir, diese Anträge ablehnen zu müssen.

Auf eine spezielle Veranlassung ist die Frage aufs Neue bei dem Königl. Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten angeregt worden, und es ist nun von dieser hohen Staatsbehörde die Entscheidung dahin ausgefallen, daß, bis zur Erscheinung einer, noch vorbehaltenen Allerhöchsten Verordnung, es bei der bisherigen Verfassung verbleiben soll, von Freiheiten und Privilegien der Geistlichen also vor der Hand keine Rede seyn kann.

Wir bringen diese Entscheidung zur Belehrung aller Interessenten hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 17. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 106.
Wegen Ausliefer-
ung österr. De-
serteurs nach
Mainz.
I. 4043.

Nach der zwischen der Königl. Preussischen und der Kaiserl. Oesterreichisch-n Regierung unterm 8. August v. J. geschlossenen, am 18. Oktober v. J. ratifizirten Kartel-Konvention (Gesetzsammlung 1819, Stück 5 Nr. 520), ist Art. 6 bestimmt, daß beide Theile wegen an den Gränzen gelegener gegenseitiger Auslieferungsorte übereinkommen würden.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Oder-Präsidiums zu Köln ist nunmehr vermöge Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 20sten März v. J., für die diesseitigen westlichen Provinzen die Stadt Mainz, in welcher Garnison von beiden Mächten steht, zum gemeinschaftlichen Auslieferungsorte bestimmt worden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir die betreffenden Behörden gleichzeitig auf, alle österreichische Deserteurs nach Mainz dirigiren zu lassen.

Düsseldorf, den 20. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Soldat des in Köln stationirten 25sten Infanterie-Regiments (1sten Rheinischen) Johann Martin Potzen aus Crefeld; Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich; Haare braun; Stirn hoch; Augenbraunen dunkelbraun; Augen braun; Nase lang; Kinn rund; Gesicht blaß ohne Bart — bekleidet mit grauer Jacke, grauer Tuchhose und Mütze, und Schuhe — ist in der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. desertirt.

Nr. 107.
Deserteur Joh.
Mart. Potzen.
I. 4247.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden ersucht, denselben im Ergreifungsfalle an den Oberst und Commandeur des gedachten Regiments, Herrn v. Leslie, zu Köln, ausliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 20. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung:

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die zum Bau einer Kavallerie-Kaserne zu Deuz erforderlichen Materialien (mit Ausschluß der Ziegelsteine) und Arbeiten sollen unter bestimmten Bedingungen den Mindestfordernden in Verding gegeben werden.

Die Verdingung
der Materialien
u Arbeiten zum
Bau einer Ka-
vallerie-Kaserne
zu Deuz.

Der Termin dazu ist auf den 6. Mai d. J., Morgens 9 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude angesetzt worden, wo sich daher die Lusttragenden einzufinden haben.

Die Bedingungen können vom 22sten d. M. an bei dem Botenmeister Schenk eingesehen werden.

Köln, den 15. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Das in der Beilage zu diesem Stücke des Amtsblatts abgedruckte Reglement für die Universität Bonn, in Betreff der akademischen Gerichtsbarkeit und akademischen Gesetze, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Reglement der
akademischen Ge-
richtsbarkeit und
Gesetze für die
Universität
Bonn.

Köln, den 29. März 1819.

Königl. Immediat-Justiz-Commission.

Kraft der von des Herrn Justizministers Excellenz dem Unterzeichneten verliehenen Befugniß wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Abwesenheits-
Erklärung des Wil-
helm Bohnen zu
Kinsweiler.

Daß auf den Antrag der Elisabeth Bohnen, Wittib Lambert Esser, ohne Gewerbe, in Kinsweiler, Canton Eschweiler wohnhaft, bei dem Königl. Bezirksgerichte zu Aachen unterm 10. l. M. ein Erkenntniß ergangen, wodurch der ehemals zu Kinsweiler wohnende Wilhelm Boh-

nen, Bruder der eben erwähnten Wittib Effer, für wirklich abwesend erklärt worden ist.

Köln, den 30. März 1819.

Der Königliche General-Advokat am Oberappellationshofe,
(gez.) G. v. Sandt.

Ertheilung der
Muthungen und
Schürfscheine in
den Bergmeistere-
rei-Revieren
Berg u. Kirchen,

Zur größern Bequemlichkeit der Betreiber von Bergwerken in den zum Bezirk des Königl. Bergamts zu Siegen gehörigen Bergmeistereien-Revieren Berg und Kirchen, haben wir bei der großen Ausdehnung dieser Reviere die Königl. Geschwornen und Königl. Obersteiger autorisirt, innerhalb ihrer respectiven dienstlichen Wirkungskreise im Auftrage der betreffenden Königl. Bergmeister, Muthungen und Schürfscheine ertheilen zu dürfen, und sie nach ihrem Ablauf auch zu prolongiren. Wir bringen dieses hierdurch zur Kenntniß des bergtreibenden Publikums, damit es sich mit Gesuchen dieser Art künftig an die betreffenden genannten Offizianten wende.

Bonn, den 31. März 1819.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i .

Diebstahl
zu Meiderich,

Bei dem Landwirth Diederich Bremmekamp, in der Mittel-Bauerschaft Meiderich, Land- und Stadtgerichts-Bezirk Duisburg, ist am 26. Februar dieses Jahrs, des Abends zwischen 8 und 9 Uhr, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und sind ein Bettstuhl und zwei Kissen, ingleichen ein Paar grobe Betttücher entwendet worden, welches Bettwerk, mit Ausschluß der beiden Betttücher, sich den Tag nach dem Diebstahle, unter einer Brücke in Styrum, in einem auswärts mit den Buchstaben H. B. No. gezeichneten Sack, worin sich auch noch Kartoffeln befunden, wieder gefunden hat.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, werden zugleich alle diejenigen, denen davon nähere Umstände bekannt werden mögten, welche zur Ausmittelung der Thäter führen können, aufgefordert, solche unverzüglich entweder den Ortsgerichten, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 14. April 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

(Hierbei zwei Beilagen.)

Die 1te enthält: Reglement für die Universität Bonn, akademische Gerichtsbarkeit und akademische Gesetze betr., und die 2te betrifft den Königl. Staats-Schul-Schein-Bilgungs-Fonds auf das Jahr 1818.

Beilage

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Reglement

für die Universität Bonn in Betreff der akademischen Gerichtsbarkeit und der akademischen Gesetze.

Da des Königs Majestät durch §. 10 der von Allerhöchstdenenselben unterm 18. Oktober v. J. für die Universität Bonn vollzogenen Stiftungs-Urkunde angeordnet haben, daß die Disziplin und Rechtspflege auf der neuen Universität auf dieselbe Weise, wie auf Ihren übrigen Universitäten nach den darüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften geübt werden soll, so werden aus diesen Gesetzen mit Rücksicht auf die in den Rheinprovinzen bestehende Rechts- und Gerichtsverfassung nachstehende Grundsätze zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht:

Reglement der akademischen Gerichtsbarkeit und Gesetze für die Universität Bonn.

Erster Abschnitt.

Von der akademischen Gerichtsbarkeit, im Auszuge aus dem Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten vom 28. Dezember 1810, Gesetzsammlung vom Jahre 1810 pag. 142.

§. 1. Der Rektor, die Professoren, Privatdocenten, der Syndikus und die übrigen Beamten der Universität, haben in allen Angelegenheiten ihren Gerichtsstand vor den gewöhnlichen Gerichten.

§. 2. Unter den nämlichen Gerichten stehen alle andere Universitäts-Berwandte mit Einschluß der Hofmeister und Bedienten der Studierenden.

§. 3. Die Studierenden selbst aber genießen ohne Unterschied in so fern eines besondern Gerichtsstandes, daß der akademischen Obrigkeit eine ausgedehnte Disziplin und Polizei-Gewalt in allen rein akademischen Fällen und Geschäften beigelegt ist.

§. 4. Kraft dessen kann die akademische Obrigkeit die Studierenden mit Verweisen, der Unterschrift des consilii abeundi, Exclusion, wirklichem consilium, Relegation und Karzerstrafe bis zu vier Wochen bestrafen.

§. 5. Außer den eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studierenden und dessen Verhältnis gegen die Obern und Lehrer

der Universität beziehen, stehen zur Cognition der akademischen Obrigkeit, und werden gleichfalls disziplinarisch behandelt, und nach §. 4 bestraft:

- a) wörtliche Beleidigungen der Studenten unter sich,
- b) Thätlichkeiten unter Studenten, bei welchen Niemand erheblich verletzt worden,
- c) Duelle mit Studenten, in so fern dabei weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist,
- d) alle geringe Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. solche, denen das Gesetz nur eine einfache Polizeistrafe androhet.

§. 6. Wenn in den Fällen des §. 5 lit. a. und b. die wörtliche Beleidigung oder Thätlichkeit von einem Studenten gegen eine nicht zur Universität gehörige Person verübt worden ist, so muß, ehe der gewöhnliche Rechtsweg zulässig ist, zuvor die akademische Obrigkeit angegangen werden.

Wenn vor dieser die Sache nicht verglichen, oder nicht zur Zufriedenheit des Beleidigten entschieden wird, so steht diesem frei, den ordentlichen Rechtsweg mit dem zulässigen Instanzenzuge vor dem gehörigen Justizhose zu verlangen.

§. 7. Der Beleidigte muß jedoch bei Verlust dieses Rechts seine Unzufriedenheit mit dem akademischen Spruche innerhalb acht Tagen nach dessen Publication dem Rektor schriftlich anzeigen, welcher alsdann die Akten dem öffentlichen Ministerio bei dem Justizhose zur Beförderung an die Behörde und zum weitern Verfahren zustellen läßt.

§. 8. Ferner wird der Universität die Instruktion und der richterliche Ausspruch beigelegt

- a) wenn ein Student wegen gesetzmäßiger Schulden (zweiter Abschnitt §. 99 u. f. w.) belangt, oder
- b) bei Gelegenheit der im §. 5. gedachten Thätlichkeit und geringen Vergehen auf Schadenersatz oder Erstattung fremden Eigenthums in Anspruch genommen wird.

§. 9. Die Appellation von der Entscheidung der Universität in dergleichen Geldsachen geht an den Appellationshof. Hingegen in den bloßen Disziplinarsachen hat gar keine Appellation Statt, sondern nur der Weg einer simplen Beschwerde an das den Landes-Universitäten vorgesezte Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 10. Der Studierenden Eltern und Vormünder, sofern deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig ist, müssen gleichfalls, so lange der Sohn oder Pflégbefohlene akademischer Bürger ist, vor den kompetenten Ges

richten desselben Recht nehmen, sie seyen in sonstiger Rücksicht demselben unterworfen oder nicht.

§. 11. Zur Ausübung der der Universität vermöge dieser Verordnung zustehenden Macht und Befugnisse wird der akademischen Obrigkeit ein Syndikus zugeordnet, der ein Rechtsverständiger seyn muß, übrigens weder akademischer Lehrer noch Privatdocent seyn darf.

§. 12. In den §. 8. erwähnten Civil-Sachen erkennt dieser Syndikus für sich allein, hingegen an der Ausübung der Disziplin und Strafgewalt nimmt er mit dem Rektor und Senat denjenigen Antheil, den ihm seine von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu vollziehende Instruktion anweisen wird.

§. 13. Da Disziplinarsachen ihrer Natur nach ein mündliches öffentliches Verfahren nicht zulassen, so hat die akademische Obrigkeit in allen vor sie gehörigen Civil- und Untersuchungsfachen das auf andern Königlich-Preussischen Universitäten eingeführte summarische Verfahren zu beobachten, nach welchem also Civil-Klagen geg'n Studenten, ohne vorherigen Sühne-Versuch bei dem Friedensrichter, sogleich bei dem Syndikus, Beschwerden in Untersuchungsfachen und Denunciationen aber, in Gemäßheit des vorläufigen Reglements d. d. Aachen den 21. Oktober vorigen Jahres §. 16., bei dem Rektor angebracht werden müssen.

§. 14. In allen übrigen durch diese Verordnung nicht ausgenommenen Fällen, sind die Studenten der ordentlichen Verwaltungs- und gerichtlichen Polizeibehörde ganz in der Art wie andere Bürger unterworfen, und selbst in den ausgenommenen Fällen übt die gewöhnliche gerichtliche Polizeibehörde auch wider Studierende das Recht des ersten Angriffs.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Akademische Gesetze im Auszuge aus dem 12. Titel II. Theils des Allgemeinen Landrechts und den hierauf sich beziehenden spätern Gesetzen.

§. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsiehern unterschriebenes Zeugniß über die Beschaffenheit der sich erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens von der Schule entlassen werden.

§. 73. Alle, sowohl ordentliche als außerordentliche Professores, Lehrer und Rechte der Lehres
Offizianten auf Universitäten genießen die Rechte der Königl. Beamten

§. 74. Die Aufnahme der Studierenden unter die Mitglieder der Universitäts Aufnahme der
sität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel. Studierenden.

§. 75. Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universitäts

sität, so lange er sich am Sitz derselben aufhält, und daselbst keinen besondern Stand oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 76 Wer sich studirens halber auf eine Universität begibt, ist schuldig, bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

Anh. §. 132. Sobald jemand an dem Ort, wo die Universität ihren Sitz hat, studirens wegen eintrifft, ist er verpflichtet, sich immatriculiren zu lassen. Wer dies über acht Tage verschiebt, muß die Gebühren doppelt entrichten.

Auch sollen die Vergehungen derer, welche noch nicht eingeschrieben sind, eben so, wie die der andern Studierenden von den akademischen Gerichten geahndet werden. Wer von derselben, oder von einer andern Universität relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung der den Universitäten vorgesetzten Behörden nicht unter die Studierenden aufgenommen werden.

§. 77. Der Einzuschreibende muß sein mitgebrachtes Schulzeugniß (§. 64.) vorlegen.

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privat-Unterricht genossen, nicht mitgebracht hat, ist der Rektor denselben an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Commission anzuweisen schuldig.

Anh. §. 133. Inländer müssen entweder ein auf vorgängiges Examen sich gründendes Zeugniß, in Rücksicht auf ihre Reise zu den akademischen Studien, von der von ihnen besuchten öffentlichen Schule mitbringen, oder Falls sie durch Privatunterricht zur Universität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher besuchten Schule wegen besonderer Umstände nicht geprüft worden (worüber alsdann eine Bescheinigung beizubringen ist, ohne welche sie die Matrikel nicht erhalten können), auf der Universität selbst von der dazu verordneten Commission binnen der ersten Woche nach ihrer Ankunft, noch vor der Immatrikulation geprüft werden.

Wer mit dem Zeugnisse der Unreise die Universität bezieht, kann auf keine Benefizien Ansprüche machen. Ausländer sind von dieser Prüfung ausgenommen.

§. 79. Wer bei dieser Prüfung noch nicht reif genug in Ansehung seiner Vorkenntnisse befunden wird, muß entweder zurückgewiesen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch Fehlenden versehen werden.

Anh. §. 134. Ob der Student bei der vorgeschriebenen Prüfung reif, oder unreif zu den akademischen Studien befunden worden, muß in dem

bei dem Abgange von der Universität einzuholenden Fakultätszeugniß bemerkt werden, Doch steht es dem Abgehenden, der ehemals für unceif erklärt worden, frei, auf eine Prüfung der Fakultät, zu welcher er gehört, anzutragen, als in welchem Falle nur allein der Ausfall dieser letzten Prüfung in dem Fakultätszeugnisse bemerkt wird.

§. 80. Der Rektor muß einem jeden ankommenden Studenten die akademischen und Polizei-Gesetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehöriger Beobachtung anweisen.

§. 81. Nach geschäheener Immatrikulation muß sich der Student, Behufs der Einschreibung bei dem Dekanus der Fakultät, zu welchem das Fach gehört, dem er sich widmen will, melden.

Aufsicht über ihre Studien und Lebensart.

Zusatz zu dem §. 81.

Jede Fakultät führt die Aufsicht über die Studien der zu ihr gehörenden Studierenden, und es hat sich jeder Student den von seiner Fakultät zur Wahrnehmung dieser Aufsicht getroffenen Maßregeln willig zu unterwerfen.

§. 82. Bemerkt der Dekanus an einem zu seiner Fakultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart, so muß er davon dem akademischen Senate Anzeige machen.

§. 83. Dieser muß den Studierenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Eltern oder Vormündern, so wie denjenigen, von welchen er Stipendien genießt, davon Nachricht geben.

Anh. §. 135. Wer unter dem Namen eines Studenten allein seinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Kollegia besucht, noch sonst gelehrte, oder doch dem Zwecke der Universität angemessene Geschäfte treibt, soll auf der Universität nicht gelitten werden.

§. 84. Alle Studierende müssen den allgemeinen Polizeigesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besondern, die akademische Zucht betreffenden, Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

Von der akademischen Disziplin.

Anh. §. 136. So weit die akademischen Vorrechte und Gesetze keine Ausnahme machen, sind die Studenten auf den Königl. Universitäten, gleich andern Unterthanen, alle Gesetze des Staats, also zu Bonn die Gesetze, welche in den Rheinprovinzen in Anwendung sind, zu beobachten schuldig; doch werden sie in Abzucht auf die aus allgemeinen gesellschaftlichen, oder aus Familienverhältnissen entspringenden persönlichen Rechte, besonders in Ansehung der Großjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren

Nachlaß, nach den Gesetzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern sie nicht den Vorlaß, auf der Akademie ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben. Auch bei den nicht ausgenommenen Strassfällen, besonders in Ansehung der Duelle, insofern dabei Tödtung, Verstümmelung oder bedeutende Verwundung vorgefallen ist, sind die Studenten den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen (und es wird deshalb, was die Studenten zu Bonn betrifft, ausdrücklich auf die in den Rheinlanden geltenden Strafgesetze verwiesen); doch soll kein Arzt oder Wundarzt verpflichtet seyn, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf der Kur zu seiner Kenntniß gekommenen Duelle Kenntniß zu geben, vielmehr in solchem Fall ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten, bis daß die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Vernehmung darüber veranlaßt.

§. 85. Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien und andere zum öffentlichen Aergerniß oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gehörende Erzeße der Studenten nachdrücklich geahndet werden.

Anh. §. 137. 1) Studierende müssen sich in jeder Hinsicht anständiger Sitten beleißigen. Sittenlosigkeit und Unanständigkeiten, besonders auch in Ansehung der Kleidung, werden das erstemal mit ernstlichem Verweis, im Wiederholungsfalle mit Karzer und Verlust der bisher genossenen Wohlthaten, und, wenn auch dadurch die Besserung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Universität bestraft.

2) Das Baden und Schwimmen darf bei Vermeidung einer achtägigen Karzerstrafe nicht anders als an den dazu von der Polizei sicher befundenen Orten geschehen.

3) Wer das Hausrecht verletzt, oder sich in Vertern und Versammlungen, welche nur für gewisse Personen bestimmt sind, namentlich bei Hochzeiten, eindrängt, hat dreitägige Karzerstrafe, und, im Fall dabei begangener Ausschweifungen, noch härtere Ahndung zu erwarten. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts Lärm erregen und sie durch Unfug stören.

4) Wer auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Maske oder sonst verkleidet erscheint, hat eine dreitägige Karzerstrafe verwirkt, und werden hiermit alle Schlittensfahrten in Maske bei gleicher Strafe ernstlich verboten.

5) Noch härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuser besucht, oder sich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern schuldig macht.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a library or archival stamp.

6) Außer dem Fall einer Reise, wohin bloße Spazierfahrten und Spazierritte nicht zu rechnen sind, sollen Studenten keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich tragen.

7) Gefährliche Rappiere, besonders die nicht mit Leder überzogenen Hausrappiere, sollen nicht gelitten, sondern da, wo sie sich befinden, weggenommen, und diejenigen, welche sie bei sich haben, und sonst davon Gebrauch machen, mit achttägiger Karzerstrafe belegt werden.

8) Die Studirenden müssen die Zoll- wie auch die Polizei-Gesetze des Orts, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafe, genau beobachten; besonders müssen sie sich des schnellen Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brücken, oder wo sonst ein Schade zu besorgen ist, enthalten.

Auch müssen sie zur Verhütung des Feuerschadens die vorgeschriebene Vorsicht gebrauchen. Besonders durch Vermeidung des Schießens, der Feuerwerke und des Tabakrauchens an Orten, wo leicht Schaden zu besorgen ist, z. B. in der Nähe von Gebäuden und andern leicht entzündbaren Gegenständen, vornehmlich auf den Straßen, es sey in Städten, oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude in den Betten, auf Böden, oder in Ställen.

9) Studenten, welche sich zur Zeit eines Tumults, oder in größerer Zahl nach Mitternacht auf der Straße finden lassen, haben die Vermuthung böser Absicht, oder eines liederlichen Lebenswandels wider sich; auch muß Niemand nach 10 Uhr Abends sich in einem Wirthshause antreffen lassen.

10) Wer andere zum Tumultuiren, oder zu anderm Unfug auffordert, oder anreizt, oder sich bei einem Tumulte als Anführer brauchen läßt, wird, wofern nicht durch den Tumult noch eine härtere Strafe verwirkt worden, wenigstens mit der Relegation bestraft. Alle Theilnehmer an einem Tumult haben nach dem Verhältniß, wie sie dabei mitgewirkt, entweder Relegation, oder das consilium abeundi, oder angemessene Karzerstrafe zu erwarten.

11) Öffentliche Aufzüge, mit oder ohne Musik, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß, dürfen von Studenten, ohne besondere Erlaubniß der akademischen Obrigkeit, bei Vermeidung dreitägiger Karzerstrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandniß hat es mit den Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn sie nicht nach vorgängiger Warnung der akademischen Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache wieder auseinander gehen.

Auch das Einholen neuer Ankömmlinge und die Abnöthigung eines Schmauses, und anderer unnöthigen Ausgaben wird aufs ernstlichste verboten, und jede Beschimpfung und Kränkung derselben, verschuldet nachdrückliche Bestrafung.

12) Dauernde Gesellschaften und Verbindungen zu einem bestimmten Zwecke können nicht ohne Vorwissen der akademischen Obrigkeit errichtet werden, und haben ohne deren Erlaubniß die Vermuthung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich. Sobald aber eine mit Vorwissen der Obrigkeit bestehende Gesellschaft, auf irgend eine Art andere zum Eintritt, oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, soll die Gesellschaft nicht länger geduldet werden. Auch sind alle diejenigen strafbar, welche andere zu Kollekten nöthigen; besonders werden alle Orden und Landsmannschaften, bei Strafe einer immerwährenden Relegation, von allen Universitäten in den Königl. Landen hiermit ernstlich untersagt.

13) Hohe und alle Hazardspiele sind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten, bleibt der Beurtheilung der akademischen Gerichte vorbehalten. Wer das erstemal eines zu hohen Spiels schuldig befunden wird, muß ernstlich gewarnt, im Wiederholungsfalle aber mit dreitägiger Karzerstrafe belegt werden. Gleiche Strafe hat der zu erwarten, welcher, ob schon das erstemal, sich auf Hazardspiele einläßt. Wer Bank macht, hat 14tägige Karzerstrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfalle ein. Wer aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das consilium abeundi, und hat, wenn er des Betrugs überführt wird, schimpfliche Relegation zu erwarten. Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiel, fällt der Armenkasse zu. Auch aus erlaubtem Spiel, und wegen dessen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage Statt.

Hat ein Student dem andern zu Hazardspielen Geld geliehen, so wird er wie ein Spieler bestraft.

14) Des lauten Gefanges, des Knallens mit Peitschen, und des die Ruhe und gute Ordnung störenden Geräusches müssen sich die Studenten zu jeder Zeit besonders in der Nacht und zur Zeit des Gottesdienstes enthalten, oder vier und zwanzigstündige bis dreitägige Karzerstrafe gewärtigen. Wer den öffentlichen Gottesdienst auf irgend eine Art stört, wird nach den Landesgesetzen bestraft.

15) Beleidigungen der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bestimmten Personen, besonders der Pedelle, wie auch der militärischen

Bürger, und Schaarwache, und der Nachtwächter, ziehen langwierige Karzer, und nach Bewandniß der Umstände, selbst korrektionelle, oder Kriminalstrafe nach sich.

16) Wer die akademische Obrigkeit selbst, oder einzelne, öffentliche Lehrer gröblich beleidigt, wird nach ausgestandener Karzerstrafe relegirt, oder hat nach Beschaffenheit der Umstände, noch härtere Strafe dem peinlichen Rechte gemäß zu erwarten. Wer in einem Kollegio, oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation, oder Promotion, durch unanständiges Pochen, Scharren, Lachen, oder auf andere Weise absichtlich Unruhe erregt, soll nach Beschaffenheit der Umstände, mit Karzer, oder wohl gar mit Relegation bestraft werden.

17) Wenn Studierende etwas bei der akademischen Obrigkeit nachsuchen, so muß dies mit Bescheidenheit und nicht haufenweise geschehen. Verletzung dieses Gesetzes, zieht verhältnismäßige Karzerstrafe, und im Fall eines dabei gebrauchten Ungehorsams, Relegation nach sich.

18) Wer den ihm auferlegten weiten Arrest bricht, wird sofort in den Karzer gebracht, und wer diesen, ohne Erlaubniß der akademischen Obrigkeit, verläßt, hat eine 14tägige Karzerstrafe verwirkt.

§. 86. Der Rektor oder Prorektor ist vorzüglich, und nach ihm der akademische Senat für alle entstandene Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

§. 87. Karzerstrafe muß an Studierenden nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Kollegien nicht verhindert sind, vollzogen werden.

Anh. §. 138. Hierin findet eine Ausnahme dann Statt:

- 1) wenn die Karzerstrafe bekanntlich unfleißige Studenten trifft;
- 2) wenn der Student ohnedies schon während der Untersuchung im Karzer gefessen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung, sich während der Zeit, da die Vorlesungen gehalten werden, in oder außer dem Bezirk der Universität verborgen gehalten hat.

§. 88. Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden seyn.

§. 89. Wiederholte grobe Erzeße, Widersetzlichkeit gegen den akademischen Senat und dessen zur Ausübung der akademischen Zucht verordnete Bediente; Aufwiegelungen, Rottensiftungen und Verführung Anderer, müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation muß den Aeltern, oder Vormündern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben, er selbst aber so lange im Karzer behalten werden, bis dieselben sineetwegen weitere Verfügung treffen.

Anh. §. 139. Bei jedem consilio abeundi muß ein Gleiches geschehen; auch muß von jeder Relegation jeder andern Königl. Preuß. Universität Nachricht gegeben werden.

§. 91. Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beilegung des Erkenntnisses, Anzeige geschehen, damit dieses nach Beschaffenheit der Umstände die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjekts, vor hinlänglich nachgewiesener Besserung, warnen, auch dem Departement, von welchem der Relegirte nach der Fakultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter soll weder am Orte noch in der Nachbarschaft unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede angränzende Gerichts-Obriegkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des akademischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuschaffen.

§. 94. Grobe Exzesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation qualifiziren, sollen dennoch mit Karzer, niemals aber mit großer Geldstrafe geahndet werden.

Anh. §. 140. Grobe und wiederholte Ausschweifungen, oder anhaltender Unfleiß eines Benefiziaten sollen den Kollatoren zur Entziehung der gewonnenen Vortheile angezeigt werden.

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Karzerstrafe, kann mit Geld abgekauft werden.

§. 96. In Ansehung aller nicht ausgenommenen Straffälle der Studierenden hat es bei den Vorschriften der in den Rheinlanden geltenden Strafgesetze sein Bewenden.

Auszug aus dem Rescr. vom 9ten Jan. 1813. Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, 3. Heft, Seite 31.

Wenn ein von einem andern, als dem akademischen Gerichte, in den nicht ausgenommenen Straffällen zur Untersuchung gezogene Student, doch nicht zu einer höhern als 4wöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wird; so bleibt die Vollstreckung der von dem Gerichte erkannten Strafe dem Senat dergestalt überlassen, daß der Verurtheilte solche auf dem Karzer erleiden muß.

§. 97. In ihren Privat-Angelegenheiten bleiben Studierende, der Regel nach, den Gesetzen ihres Geburtsortes, oder ihrer Heimat unterworfen.

Rechte der Studierenden in ihren Privat-Angelegenheiten.

§. 98. So lange Studierende noch unter Eltern, oder Vormündern stehen, bleibt es wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schließen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 99. Kein Studierender, er mag der väterlichen, oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen seyn, oder nicht, kann so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Konsens des akademischen Gerichts, gültig Schulden kontrahiren, oder Bürgschaften übernehmen.

Besonders in Ansehung des Schuldenmachens.

§. 100. Kostgeld, Waschgeld, Perückenmacher, und Barbierlohn, soll nicht über einen Monat; Stubenmiete, Bettzins und Aufwartung nicht über ein Vierteljahr; Arzneien und Arztlohn nicht über ein halbes Jahr, und das Honorarium für die Kollegia höchstens nur bis zum Ende des Kollegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuster können nur auf zehn, so wie Buchbinder nur auf drei Thaler Kredit geben, und müssen diesen Kredit auf länger als einen Monat nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen, darf nicht über drei Monat kreditirt werden.

§. 103. Alle vorstehend (§. 100, 101, 102.) benannte Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen acht Tagen, bei Verlust derselben, gerichtlich einklagen.

Anh. §. 141. 1) Die Honoraria für die Kollegia müssen zur Hälfte von den Studierenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannes und Neujahr entrichtet werden.

In Fällen, wo Lehrer bei dem, durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsortes bescheinigten Unvermögen eines Studierenden genöthigt sind, ihm die Honoraria für die Kollegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amte, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibt ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungefränkt.

Sie müssen aber dafür besorgt seyn, daß bei dem Abgang des Studierenden, der Betrag der Schuld, gleich andern, von dem akademischen Gericht registriert und zugleich in dem akademischen Zeugniß notirt wird.

- 2) Repetenten, welche die von andern gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraum, in welchem sie gehört werden, mit den Studierenden wiederholen, haben in Ansehung des Honorarii mit den akademischen Lehrern gleiche Rechte; wegen anderer Privatstunden aber sind sie den Sprach- und Exercitien-Meistern gleich zu achten.
- 3) Der bisher gestattete Kredit von 25 Rthlr. bei Kaufleuten, welche Materialien zu Kleidung liefern, wird, wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien häufig verkauft, oder verseht werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemessenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch gibt, bis auf 25 Rthlr. incl. der Materialien, zu kreditiren nachgelassen. Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf 10 Rthlr., Buchbinder nur auf 3 Rthlr. Kredit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr.
- 4) Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzneien und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden.
- 5) Alle diese von 1 bis 4 gültige Schulden behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden; nur wenn sie nach dem Ablauf des Vierteljahrs, in welchem sie kontrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden.
- 6) Wenn also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser festgesetzten Frist die Schuld bei dem akademischen Gericht nicht anhängig macht, so kann er damit nicht weiter gehört werden.
- 7) Sollten die während des letzten Vierteljahrs, welches der Studierende sich auf der Universität aufhält, in Gemäßheit der von 1 bis 4 kontrahirten Schulden, wegen Abgangs des Studierenden binnen der in Pro 5 bestimmten Frist nicht eingeklagt werden: so muß der Gläubiger dafür sorgen, daß selbige von dem akademischen Gerichte registriert werden.
- 8) Zu dem Ende steht es dem Gläubiger frei, die Person oder Sachen eines abgehenden Studierenden so lange mit Arrest zu belegen, bis die Schuld registriert worden ist.
- 9) Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angibt, und der Schuldner sich

darüber erklärt, und soll die Abreise durch ausführliche Instruktion solcher Schuldsachen nicht aufgehalten werden.

§. 104. Alle andere Privatschulden eines Studierenden sind nichtig, und begründen keine Klage.

§. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurückgegeben werden.

Anh. §. 142. Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückgegeben werden, sie mögen von den Studierenden selbst, oder von einem Dritten, oder auch unter dem Schein eines Verkaufs den Gläubigern eingehändigt worden seyn. Wegen Bette, Wäsche, Kleidungsstücke und Bücher soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewußt habe, daß sie einem Studierenden gehörten, niemals Statt finden.

§. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden, so können die Aeltern oder Vormünder dasselbe zurückfordern.

§. 108. Hat Jemand einem Studierenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei geliehen, oder sonst kreditirt, so soll er außer dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben, bestraft werden.

§. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt, so ist außer jener Strafe, auch noch das Bezahlte von dem Gläubiger als Strafe zu erlegen.

Anh. §. 143. Wer auf Pfänder, Wechsel, oder Handschriften der Studierenden Geld leihet, oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes auf Kredit gibt, und ihnen auf diese Weise das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß, wenn auch solche Schulden von den Studierenden bezahlt werden, doch das Bezahlte entweder auf Ansuchen der Aeltern und Vormünder, oder wenn diese sich nicht melden, von dem akademischen Fiskus wieder eingezogen werden wird.

§. 110. Wenn aber ein Studirender, durch das Außenbleiben der, ihm zu seinem Unterhalt angelegten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist, so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 111. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß

des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache genau prüfen; und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

S. 112. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns das wirkliche gegenwärtige Bedürfnis des Schuldners nicht übersteige.

S. 113. Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studierenden nicht mehr an Schulden konsentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

S. 114. Wenn also ein Studierender dergleichen Consens sucht, muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden.

S. 115. Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Kredit des Studierenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken: so muß dieses und die Gründe davon in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden.

S. 116. Gleich nach ertheiltem Consens muß das Gericht den Eltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

S. 117. Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Eltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungs-Anstalten Raum zu lassen.

S. 118. Mit dem Ablauf dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte bei Verlust seines Rechts anzeigen.

S. 119. Das Gericht muß alsdann die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgesezte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls exekutivisch anhalten, welches in den Rheinprovinzen auf die für die Vollstreckung gerichtlicher Urtheile anderer Provinzen vorgeschriebene Weise geschieht.

S. 120. Alle Gerichte in Königl. Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen wegen Beitreibung einer gesetzmäßig konsentirten Schuld, ohne Gestattung prozessualischer Weitläufigkeit, Folge zu leisten.

S. 121. Glauben die Eltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben, so müssen sie den Betrag niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen.

S. 122. Gegen diese den konsentirten Gläubigern zu verschaffende prompte

Rechtshülfe dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Exekution nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studierende nicht mehr unter Eltern und Vormünder, so kann der Gläubiger sich auf das Vermögen des Schuldners selbst der gesetzlichen Exekutionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner konsentirten Gläubiger verlassen, so steht diesen frei, ihn überall, wo er sich betreten läßt, mit Personal-Arrest zu verfolgen.

Unh. §. 144. Hat der Schuldner die Universität ohne Befriedigung der nach 1 — 4 (§. 100 — 103) privilegirten, oder von dem akademischen Gericht konsentirten Gläubiger verlassen, so bleibt diesen zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverschränkt, falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Personal-Arrest nicht geschritten werden, sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Geduld stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfänge oder Versorgung zu besserem Vermögen gekommen und in zahlbaren Stand gesetzt worden. In den Rheinprovinzen ist jedoch auch in diesen Fällen die Zulässigkeit des Personal-Arrests nach den hier geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 125. Dieser §. ist außer Anwendung.

§. 126. Dagegen soll aber auch das akademische Gericht, wenn es pflichtwidrigerweise in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt, oder sonst durch Kollision mit einem Studierenden Jemand zum Vorgen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

Unh. §. 145. 1) Wenn ein Studirender eine Wohnung, Stallung, oder anderes Gelaß miethet, und kein schriftlicher Vertrag geschlossen worden, oder der schriftliche Vertrag die Miethzeit nicht näher bestimmt: so ist anzunehmen, daß der Miethvertrag von Ostern bis Michaelis, oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden.

2) Sollte der Miethvertrag im Johannis- oder Weihnachts-Termin seinen Anfang nehmen, so gilt derselbe bis zum nächstfolgenden Michaelis, oder Oster-Termine.

3) Die Aufkündigung der Wohnung muß spätestens in den drei ersten Tagen des letzten Vierteljahrs geschehen.

4) Die Wohnung muß bei Ablauf der Miethzeit innerhalb dreier Tage nach Ablauf des Termins wieder geräumt werden.

Von akademischen
Zeugnissen.

§. 127. Jeder Studierende muß, wenn er die Universität verlassen will, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleißes und seiner Ordnung, in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des akademischen Senats zustellen.

§. 128. Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich bemerken, ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden, während seines Aufenthalts auf der Akademie, etwas Nachtheiliges bekannt geworden sey.

§. 129. Jeder Landes-Eingeborne, welcher sich zu Uebernehmung eines Amtes, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualifiziren will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Universität vorlegen.

Berlin, den 1. Februar. 1819.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten:

(gez.) von Altenstein.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen:

von Benne.



B e n l a g e

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

B e k a n n t m a c h u n g

der Rechnung über den Königl. Staats-Schuld-Schein-Tilgungs-Fonds
auf das Jahr 1818

von

Einer Million Thaler.

Die Allerhöchste Königliche Kabinetts-Ordre vom 7ten Mai vorigen Jahres, an das Königl. Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kredit-Wesen, welche durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden ist, bewilligte uns für das Jahr 1818 einen Fonds von Einer Million Thaler, zum Ankaufe von Staats-Schuld-Scheinen; und diesem Fonds sollten die Zinsen der einzulauenden Staats-Schuld-Scheine noch zuwachsen.

Rechnung über den Königl. Staats-Schuld-Schein-Tilgungs-Fonds auf das Jahr 1818.

II, 4718.

Wir haben diesen Fonds dieser seiner Bestimmung gemäß verwandt — auch Seiner Majestät dem Könige die von uns darüber geführte Rechnung unterm 10. Januar dieses Jahres bereits überreicht; worauf Allerhöchst dieselben folgenden anderweiten Beschluß an uns zu erlassen geruhet haben:

„Ich habe Mich, aus der Mir von Ihnen, mittelst Berichts vom 9. vorigen Monats, vorgelegten Rechnung über den durch Meine Ordre vom 7. Mai vorigen Jahres ausgesetzten Fonds zur Tilgung der Staats-Schuld-Scheine, von Einer Million Thaler für das Jahr 1818, von dem günstigen Resultaten Ihrer Operationen für den Staat, überzeugt, indem dadurch die Einziehung einer Summe von 1,528,060 Thaler in Staats-Schuld-Scheinen bewirkt worden ist. Die Wichtigkeit dieser Angelegenheit erfordert, daß dem Publikum die unzweideutige Ueberzeugung von dem bisherigen und auch von dem künftigen Erfolge dieser Maßregel erhalten werde; und Ich billige daher Ihren Vorschlag, daß die bisher von Ihnen eingezogene Masse von Staats-Schuld-Scheinen, vorläufig und bis bei dem von dem Ministerio des Schatzes vorzulegenden allgemeinen Plane wegen Tilgung der Staats-Schulden, die amortisirten Effecten außer Cours gesetzt oder gänzlich vernichtet werden können — aller Disposition der Staats-Verwaltungs-Behörden entzogen bleibe, und bei einem Provinzial-Institute aufbewahrt werde. Ich veranlasse Sie daher:

„1. Zuvörderst den gesammten Bestand an Staats-Schuld-Scheinen,
„aus der Rechnung des Staats-Schuld-Schein-Tilgungs-Fonds pro
„1818 mit 1,528,060 Thaler mit Ausnahme der Zins-Coupons,
„welche Ihnen bei dem Amortisations-Fonds zur Einziehung der Zin-
„sen und zur weitem Berechnung verbleiben, als ein unangreifbares
„Staats-Depositum, bei der Kurmärkischen Landschaft hieselbst, zur
„sichern Verwahrung niederzulegen, wozu Ich die Letztere heute, durch
„den Staats-Minister von Schuckmann in der abschriftlich beilie-
„genden Kabinetts-Ordre aufgefordert habe;

„2. die Rechnung über den Staats-Schuld-Schein-Tilgungs-Fonds pro
„1818, welche Ich Ihnen hierneben zurückgebe, mit Ihren Belegen
„an den Ober-Rechnungs-Kammer-Chef Präsidenten von Schla-
„rendorf zur Revision und Dechargirung zu befördern. Demnächst

„3. sowohl den Inhalt dieser Rechnung, durch einen angemessenen Aus-
„zug aus derselben, als auch

„4. die eingezogenen Staats-Schuld-Scheine, mittelst eines vollständigen
„Nummern-Verzeichnisses, durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß
„zu bringen.

„Für das Jahr 1819 will Ich, im Verfolge Meiner Ordre vom 7.
„Mai v. J. den Staats-Schuld-Schein-Tilgungs-Fonds abermals mit ei-
„ner Million Thaler dotiren, welcher, wie ich bereits dort verordnet habe,
„die Zinsen der angekauften Staats-Schuld-Scheine zu wachsen sollen; in-
„dem Ich Mir übrigens wegen des für die Folge zu dem Behufe auszu-
„setzenden Betrages, die weitem Bestimmungen bis zur definitiven Feststel-
„lung des allgemeinen Staats-Schulden-Amortisations-Plans hiermit noch
„vorbehalte.

„Hiernach haben Sie das Weitere überall in Ausführung zu bringen,
„und erwarte ich vom Erfolge zu seiner Zeit den weitem Bericht.“

Berlin, den 4. Februar 1819.

Friedrich Wilhelm.

An

den wirklich Geheimen Ober-Fin-
nanz-Rath und Director im Mi-
nisterio des Schatzes Rother,

und

den Dom-Dechanten u. Haupt-
Ritterschafts-Direktor von der
Schulenburg.

Summarischer

aus der

bei

Staats-Schuld-Schein-

Einnahme					Und zwar
Baar		Papiere		Summa	
Nr.	Gr. Pf.	Nr.	Gr. Pf.		
1000000				1000000	I. Aufschuß aus der Haupt-Schuld-Kasse . . .
		5,000	58 21	5,058 21	II. In Staats-Schuld-Scheinen im Laufe des Jahres 1818 angekauft:
		17,000	189 3	17,189 3	Zum Course von 107 1/2 St.
		9,000	78	9,078	
		30,000	345 3	30,345 3	
		84,000	1,001 6	85,001 6	
		23,000	308 3	23,308 3	
		18,000	188	18,188	
		18,000	188	18,188	
		13,900	1,594 21	14,494 21	
		16,000	240 5	16,240 5	
		81,000	909 3	81,909 3	
		7,000	105 19	7,105 19	
		43,000	627 3	43,627 3	
		10,000	105 13	10,105 13	
		31,000	379 21	31,379 21	
		79,500	953 14	80,453 14	
		2,000	39	2,039	
		115,000	2,158 21	117,158 21	
		6,000	91 5	6,091 5	
		79,460	1,417 14	80,877 14	
		13,000	240 21	13,240 21	
		116,500	1,405	117,905	
		57,000	974 13	57,974 13	
		6,000	40	6,040	
		3,000	51 8	3,051 8	
		28,000	253 19	28,253 19	
		37,500	670 19	38,170 19	
		10,000	178 21	10,178 21	
		40,500	555 18	41,055 18	
		18,000	298 21	18,298 21	
		18,000	320	18,320	
		6,000	21 21	6,021 21	
		16,000	85 8	16,085 8	

Auszug

Rechnung

Tilgungs-Fonds pro 1818.

Ausgaben					Bemerkungen.
Baar		Papiere		Summa	
Nr.	Gr. Pf.	Nr.	Gr. Pf.		
		3,258	18	3,258 18	
		11,086	23	11,086 23	
		10,412	3	10,412 3	
		21,000	10	21,000 10	
		55,038	6	55,038 6	
		10,531	6	10,531 6	
		10,504	7	10,504 7	
		7,895	14	7,895 14	
		94,971	15	94,971 15	
		10,373	13	10,373 13	
		53,343	6	53,343 6	
		4,630	14	4,630 14	
		28,466	17	28,466 17	
		6,000	7	6,000 7	
		10,514	14	10,514 14	
		54,705	17	54,705 17	
		1,337	18	1,337 18	
		76,885	11	76,885 11	
		3,343	21	3,343 21	
		53,505	17	53,505 17	
		8,716	22	8,716 22	
		78,012	13	78,012 13	
		38,463	5	38,463 5	
		3,991	10	3,991 10	
		2,917	17	2,917 17	
		15,694	14	15,694 14	
		25,238	2	25,238 2	
		13,385	8	13,385 8	
		27,237	10	27,237 10	
		18,950	10	18,950 10	
		12,427	8	12,427 8	
		3,357	15	3,357 15	
		10,757	2	10,757 2	

Specielles Nummern-Verzeichniß

der

dem Staats-Schuld-Schein-Tilgungs-Fonds pro 1818. gehörigen Staats-Schuld-Scheine.

Lit. A. über 1000 Rthlr.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
226	6698	14251	19683	23323	27048	28989	34518	35183	35742	36034	36262	36347	37607	37945	38103	
359	9	2	4	418	9	29064	58	4	3	5	3	8	9	6	77	
539	997	399	701	53	52	146	66	232	4	6	4	9	10	7	8	
40	7125	476	2	602	4	52	7	333	5	7	6	50	1	8	233	
81	57	548	3	3	90	9	8	53	6	8	70	653	2	9	49	
623	74	670	9	93	125	313	9	7	7	9	4	4	3	50	51	
4	388	768	41	791	62	405	70	8	8	40	6	78	4	1	2	
758	435	98	64	4	217	22	1	74	64	1	7	80	24	2	3	
9	529	15425	800	872	78	5	732	5	5	2	8	716	32	3	4	
60	63	621	1	24056	86	579	4	7	6	3	80	7	51	4	5	
1	670	762	37	89	389	618	6	87	7	4	1	8	91	5	6	
6	3	7	914	183	433	704	8	9	8	5	2	9	2	62	7	
72	963	951	63	222	4	30190	42	90	6	3	20	717	3	62	7	
6	8079	16055	92	47	5	9	3	452	1	7	4	1	7	8	3	
7	104	99	20029	8	55	333	83	503	2	8	5	2	77	5	5	
9	245	256	68	320	70	70	4	5	3	50	6	3	8	6	6	
80	451	481	94	2	506	454	6	6	4	1	7	4	806	7	7	
1	588	718	131	3	50	49	7	7	805	2	8	34	42	8	8	
829	774	77	57	5	90	602	8	8	6	61	91	5	9	9	91	
80	837	856	314	6	600	34	9	11	7	81	2	73	50	70	301	
1084	64	17174	5	9	4	888	809	29	8	91	3	922	1	1	416	
136	923	272	475	33	13	31007	10	675	9	2	4	32	3	2	30	
351	9321	562	83	5	27	262	1	6	11	3	5	53	4	3	42	
62	505	617	533	41	55	321	99	86	2	105	6	4	5	4	6	
428	9	44	72	5	6	416	901	7	3	29	7	75	6	5	7	
531	32	890	608	51	757	8	35036	8	23	30	8	6	7	6	8	
735	607	18116	748	73	71	57	41	99	39	2	9	7	8	7	64	
2078	11150	233	73	8	3	6	2	700	40	5	300	8	73	8	6	
162	2	374	4	405	806	60	51	1	1	6	1	9	4	9	7	
3	67	97	962	58	54	643	2	2	2	7	2	80	5	80	95	
6	243	53	80	58	903	889	79	3	3	8	3	1	6	1	500	
621	315	725	21025	7	32	32065	80	4	7	40	4	2	7	2	1	
3	445	835	77	748	8	224	1	5	8	5	5	3706	9	3	9	
781	93	940	9	98	62	87	6	6	9	6	6	7	80	4	31	
813	4	19028	199	828	76	8	7	7	50	7	7	8	1	5	2	
3058	595	46	221	71	28091	32198	8	8	1	8	8	13	2	6	7	
136	6	134	64	84	7	9	90	9	2	9	9	7	3	7	8	
73	7	40	488	5	124	201	1	10	3	51	10	20	4	8	41	
281	600	201	502	942	34	370	2	1	4	3	1	2	5	9	2	
371	1	37	709	25037	5	2	3	2	8	4	21	4	6	90	3	
566	16	8	815	311	303	3	4	3	9	86	2	38	7	1	57	
90	60	51	22033	49	33	4	5	5	60	96	3	82	5	2	8	
4650	750	334	4	2	52	5	6	6	1	24	4	92	9	3	9	

Lit. A. über 1000 Rthlr.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
1	951	75	112	8	5	483	7	7	2	5	5	3	90	4	689	
4	9	480	503	576	445	4	8	8	3	6	6	130	1	5	46	
5067	61	522	487	682	94	5	9	9	4	7	7	45	2	6	709	
412	12013	37	552	3	500	8	100	28	6	8	8	4	3	9	10	
4	107	63	67	4	6	560	1	4	6	9	9	6	906	38006	3	
547	286	72	97	26305	13	72	2	30	97	30	30	60	7	9	4	
711	791	88	605	14	39	853	4	1	918	1	1	7	8	35	7	
76	825	90	54	50	40	34059	11	2	37	2	4	85	9	6	8	
921	31	1	69	76	1	180	2	3	9	3	8	6	10	8	9	
6112	908	2	814	464	50	391	3	4	36026	8	9	9	25	60	20	
229	13026	3	9	7	1	6	4	5	7	54	40	90	31	1	1	
339	130	4	64	544	5	468	5	6	8	6	1	9	7	2	2	
451	14107	9	5	72	5	9	24	7	9	7	2	200	8	8	77	
538	30	631	97	9	820	70	5	8	30	8	3	1	9	9	8	
607	53	5	23020	80	6	1	6	9	1	4	4	42	40	70	16	
25	246	57	286	982	7	2	7	4	2	60	5	52	1	101	7	
60	7	82	310	27042	8	515	8	1	3	1	6	487	4	2	91	
60St	60St	60St	60St	60St	60St	60St	60St	60St	60St	60St	60St	60St	60St	60St	60St	
38807	39038	39330	39850	39910	40390	40633	41118	41180	41273	41545	41727	41867	42253	42280	42732	
8	9	2	1	1	8	4	9	202	5	99	8	8	5	92	3	
9	40	3	60	5	9	5	20	3	6	62	9	9	6	301	4	
11	5	4	73	6	411	6	1	4	7	3	30	70	7	2	6	
2	6	5	4	7	2	7	2	5	8	4	1	903	8	3	7	
41	7	69	5	8	31	8	5	7	9	5	2	35	9	4	8	
5	8	73	6	9	63	9	6	8	80	6	3	70	60	5	9	
7	9	8	82	74	6	40	33	9	1	7	4	1	5	13	40	
8	50	9	3	5	81	9	4	10	2	8	5	42114	6	4	1	
919	1	696	4	6	511	51	5	1	3	9	6	5	7	6	3	
20	2	7	6	7	3	3	6	2	4	10	7	6	8	7	7	
1	3	702	8	86	4	8	7	3	5	1	8	23	9	8	8	
2	4	3	90	7	6	9	8	4	6	2	9	65	70	9	9	
7	7	7	1	8	7	67	9	9	7	57	40	6	1	24	51	
8	8	8	2	9	41	8	40	20	8	8	65	237	2	5	65	
80	9	9	5	90	65	711	1	2	9	60	6	8	3	8	6	
39000	60	808	4	40313	7	2	4	7	90	5	7	9	4	9	7	
12	1	9	5	4	8	3	5	8	5	6	8	40	5	30	8	
8	2	10	6	5	9	9	6	31	6	7	70	1	6	40	9	
22	4	1	7	7	71	20	50	7	7	8	1	2	7	1	74	
4	80	2	8	43	2	8	1	8	8	9	2	3	8	2	5	
5	2	3	9	57	605	9	2	43	9	72	3	4	9	717	7	
6	3	4	900	60	6	843	3	1	301	79	97	5	80	8	9	
7	193	5	3	1	24	41101	4	5	8	20	82	6	1	20	81	
31	4	6	4	2	7	2	5	6	57	1	3	7	2	2	2	
2	5	7	5	3	8	3	63	51	30	2	4	8	3	4	3	
3	6	35	6	4	9	4	4	4	5	3	5	9	4	7	5	
4	7	6	7	5	30	5	5	5	42	4	6	50	5	8	9	
6	8	48	8	6	1	10	6	6	3	5	56	1	6	30		
7	329	9	9	70	2	7	70	72	4	6	66	2	7	1		
30St	30St	30St	30St	30St	30St	30St	30St	30St	30St	30St	30St	30St	30St	30St	28St	
Summa 1438 Stück.																

Über 960 Rt.		Über 900 Rt.		Über 800 Rt.		Über 700 Rt.		Über 600 Rt.		Über 500 Rt.					
Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.
3803	A.	5295	B.	1573	A.	750	A.	1529	A.	949	A.	32307	A.	36634	A.
		11521	B.	12821	A.	1296	D.	8598	A.	9922	D.	624	D.		B.
				13002	C.	2216	A.	12104	A.	10034	A.	857	A.	37004	B.
				121	B.	12822	A.	13447	A.	6	B.	33863	A.	27	A.
				31	B.			52	A.	102	A.	34048	B.	257	A.
				325	A.						B.	35779	B.	477	D.
				6	A.					285	A.	92	A.	82	A.
										90	A.	9	A.		B.
										1	A.	997	A.	635	A.
						7 St.				11588	B.		B.	9	A.
										14368	A.	36398	B.		B.
										20412	B.	538	B.	38118	A.
										22017	F.	9	A.		B.
										389	E.		B.	306	B.
										618	A.	40	A.	62	B.
								993	A.		B.	418	A.		
								23301	B.	1	A.	99	D.		
								891	A.		B.	582	A.		
								951	B.	3	B.	611	A.		
								26184	I.	54	A.		B.		
								27476	B.		B.	2	A.		
								865	A.	5	A.		B.		
								28132	B.		B.	80	C.		
								50	A.	6	A.	2	B.		
								66	B.		B.	723	A.		
								73	A.	629	A.		B.		
								216	A.		B.	4	A.		
									B.	31	A.		B.		
								29951	A.		B.	858	A.		
								29 St.		29 St.		29 St.			

Über 500 Rthlr.		Über 400 Rth.		Über 300 Rth.		Über 200 Rth.		Über 100 Rth.		Über 50 Rth.		Über 25 Rth.	
Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.
38858	B.	40468	A.	32939	A.	27082	A.	18421	C.	28100	D.	41258	C.
61	A.	86	A.	33149	C.	28099	A.	35645	C.	31766	D.	74	C.
81	B.	612	A.	38050	B.		B.					91	C.
39108	D.		C.	41769	C.	29305	A.	2 St.	2 St.			3 St.	2 St.
699	A.	727	B.			41274	D.						
704	A.	31	E.	4 St.		5 St.							
	B.	95	A.										
5	B.	8	L.										
10	A.	804	A.										
	B.	11	A.										
881	A.		B.										
925	A.	11169	A.										
	B.	291	A.										
6	A.	311	A.										
7	A.	750	F.										
30	A.	69	B.										
	B.	808	A.										
1	A.	20	A.										
	B.	932	H.										
78	A.	4	A.										
	B.	42113	D.										
91	A.	7	A.										
2	A.	772	D.										
3	A.	84	D.										
4	A.	6	A.										
5	A.	90	A.										
40459	A.	2	A.										
	B.		B.										
67	A.												
29 St.		28 St.											
Summa 144 Stück													

Recapitulation.

	1438	Stück	à	1000	Rthlr.	1438000	Rthlr.
	1	"	à	960	"	960	"
	2	"	à	900	"	1800	"
	7	"	à	800	"	5600	"
	4	"	à	700	"	2800	"
	5	"	à	600	"	3000	"
	144	"	à	500	"	72000	"
	4	"	à	400	"	1600	"
	5	"	à	300	"	1500	"
	2	"	à	200	"	400	"
	2	"	à	100	"	200	"
	3	"	à	50	"	150	"
	2	"	à	25	"	50	"
	1619	Stück				1528060	

Berlin, den 10. Januar 1819.

v. d. Schulenburg.

Vorstehend verzeichnete Staats-Schuld-Scheine, im Betrage von Einer Million Fünffmal Hundert Acht und Zwanzig Tausend und Sechszig Thaler in Courant, dato richtig ausgehändigt erhalten zu haben, wird hierdurch bescheinigt.
Berlin, den 6. März 1819.

Anwesende Bevordnete der Kurmärkschen Landschaft

(L. S.) v. Winterfeld. Büsching. Friedrich Ludwig Vogel
Landrentmeister.